

51. Kann der Schuldner dem Cessionar, welcher den ihm cedirten Anspruch auf Löschung einer Hypothek nach der Benachrichtigung des Schuldners von der Cession durch Befriedigung des Hypothekengläubigers in eine Geldforderung verwandelt hat, eine Geldforderung an den Cedenten aus einem anderen Rechtsgeschäfte zur Aufrechnung entgegenstellen?

R.R. I. 16 §§. 343. 344. 313, I. 11 §§. 407. 414.

V. Civilsenat. Urt. v. 2. März 1892 i. S. B. (Bek.) m. B. (Rl.)
Rep. V. 279/91.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die aufgeworfene Frage ist vom Reichsgerichte verneint aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte verkaufte am 26. April 1888 zwei Grundstücke Note Krebsstraße 22 und 23 zu Magdeburg an den Baunternehmer B.

für 85300 *M.* Die Auflassung hat stattgefunden. W. verkaufte demnächst die beiden Grundstücke an die Handlung R. B. Hierbei stellte sich heraus, daß auf denselben mehrere Hypotheken zum Gesamtbetrage von 2988,76 *M.* schon zur Zeit des Verkaufes an W. gelastet hatten, welche von diesem in dem Vertrage vom 26. April 1888 nicht übernommen waren. W. cedierte am 2. Januar 1889 seinen Anspruch gegen die Beklagte auf Löschung der 2988,76 *M.* der Handlung R. B. Der Beklagten wurde am 19. Februar 1889 durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Cession zugestellt. Hierauf verkaufte die Handlung R. B. die Grundstücke an den Kläger und cedierte ihm den in der W.'schen Cession gedachten Lösungsanspruch am 30. Dezember 1889. Der Kläger hat sodann, nachdem sich ergeben hatte, daß von den Hypotheken zwei im Betrage von 988,76 *M.* nicht mehr validierten, den Rest von 2000 *M.* aus eigenen Mitteln bezahlt und verlangt jetzt deren Ersatz von der Beklagten. Diese hat eingewendet, sie habe im Herbst 1888 durch ihren Geschäftsreisenden F. mit W. ein (mündliches) Abkommen dahin getroffen, daß er gegen ihren Verzicht auf Zahlung von 2109 *M.*, welche er — W. — ihr für gelieferte Arbeiten und Materialien schuldet, seinen Anspruch auf Befreiung der Grundstücke von den nicht übernommenen Hypotheken aufgebe.

Der erste Richter hat die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Der zweite Richter — — — stellt fest, daß das von der Beklagten behauptete und vom Kläger bestrittene Abkommen nicht bewiesen sei. Siege aber, so wird ausgeführt, kein Kompensationsvertrag vor, so müsse eine Aufrechnung der Forderung der Beklagten aus der Warenschuld gegenüber dem Klaganspruche für unstatthaft erachtet werden; denn solange W. seinen Liberationsanspruch noch nicht cedierte hatte, sei die Aufrechnung wegen Ungleichartigkeit der Forderungen ausgeschlossen gewesen; der Kläger, welcher erst durch Bezahlung der Hypotheken einen auf Gelddahlung gerichteten Anspruch erworben habe, brauche sich aus der Person seines Rechtsvorgängers andere, als bereits vor bekannter Cession begründet gewesene Kompensationseinreden nicht gefallen zu lassen.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß dem W. wegen der auf den verkauften Grundstücken haftenden und nicht übernommenen

Hypotheken ein Anspruch auf Befreiung der Kaufsache von den Pfandrechten nach Abschluß des Vertrages zugestanden hat, entspricht den Vorschriften der §§. 135. 136. 184 A.L.R. I. 11. Der in erster Reihe von der Beklagten erhobene Einwand, daß W. vor der Session vom 2. Januar 1889 sich mit ihr vertragsmäßig dahin geeinigt habe, daß er auf den Liberationsanspruch verzichte, und sie dagegen eine Forderung an ihn von 2109 *M* aus einem anderen Rechtsgeschäfte aufgabe, ist nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht bewiesen. Angriffe der Beklagten gegen diese Feststellung sind nicht erhoben, auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde der Beklagten richtet sich vielmehr allein gegen die Entscheidung, daß die Kompensation (in Ermangelung eines Vertrages) wegen Ungleichartigkeit der Forderungen für ausgeschlossen erachtet ist. Dieselbe entbehrt jedoch der Begründung.

Bei der Beurteilung der Sache ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Forderung, mit welcher die Beklagte aufrechnen will, nicht aus demselben Vertrage herrührt, auf welchen der Liberationsanspruch des W. sich stützt. Dem W. stand aus dem Vertrage vom 26. April 1888 auch ohne Andringen der Pfandgläubiger wegen drohender Eviktion ein Anspruch auf Befreiung der Kaufsache von den Hypotheken zu.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 28 S. 15; Striethorst, Archiv Bd. 95 S. 226; Rehbein, Entsch. des Obertrib. Bd. 2 S. 104—106.

Dieser Forderung hat die Beklagte nicht die Einrede entgegengestellt, daß sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistung nicht verpflichtet sei, weil W. seinerseits den Vertrag nicht erfüllt habe, sondern sie hält den Liberationsanspruch wegen Aufrechnung mit einer Forderung, welche aus einem anderen Vertrage herrührt, für erloschen.

Geht man zunächst von dem Falle aus, daß W. seinen Liberationsanspruch vor den stattgehabten Sessionen im Rechtswege geltend gemacht hätte, so würde seiner Klage gegenüber der Kompensationseinwand der Beklagten keinen Erfolg haben können. Denn W. konnte von der Beklagten die Vornahme einer Handlung fordern. Nach §. 343 A.L.R. I. 16 aber dürfen nur gleichartige Verbindlichkeiten gegeneinander aufgehoben werden, und nach §. 344 findet zwischen Zahlungen und anderen Leistungen keine Kompensation statt. Daran ändert auch nichts, daß der Anspruch auf Liberation sich durch Hin-

zutritt anderer Umstände in einen Anspruch auf das Interesse, also in eine Geldforderung verwandeln kann. Denn für W. bestand keine Verpflichtung, die der Beklagten infolge des Vertrages obliegende Handlung an ihrer Stelle vorzunehmen, sofern er hierzu, was nicht unbedingt der Fall ist, überhaupt imstande war.

Vgl. den Beschluß des Reichsgerichtes in Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 126.

Jedenfalls wurde, bis die Löschung bewirkt war, die Ungleichartigkeit der Forderung des W. und der Gegenforderung der Beklagten nicht beseitigt.

Hier ist die Sachlage jedoch insofern eine andere geworden, als der Kläger, der zweite Cessionar des W., um sich die Aufnahme einer größeren Hypothek zu ermöglichen, die auf dem verkauften Grundstücke haftenden Hypotheken durch Aufwendung von 2000 *M* aus seinen Mitteln zur Löschung gebracht hat. Hierdurch hat sich der Anspruch auf Liberation in den Anspruch auf Zahlung von 2000 *M* verwandelt. Es stehen sich jetzt also zwei gleichartige Forderungen gegenüber. Betrachtet man zunächst den Fall, daß keine Veränderung in der Person des Gläubigers eingetreten wäre, die Interessforderung also von W. geltend gemacht würde, so kann der Revision zugegeben werden, daß der Beklagten die Befugnis zugestanden hätte, ihre für Arbeiten und Lieferungen in den Jahren 1887 und 1888 entstandene Forderung von 2109 *M* zur Aufrechnung zu bringen. Mit Recht erklärt Dernburg (Kompensation 2. Aufl. S. 492. 493) es nicht für erforderlich, daß die Gleichartigkeit der Gegenforderung von deren Bestehen an bestanden habe, sondern hält es für genügend, wenn die Forderungen durch spätere Ereignisse gleichartig geworden sind. Er fügt jedoch die Beschränkung hinzu:

Es tritt dann die Kompensabilität von dem Momente der Umwandlung ein.

In demselben Sinne hat das Oberlandesgericht zu Wolfenbüttel (Seuffert, Archiv Bd. 25 Nr. 229 S. 340) erkannt, daß zwar, wenn sich der Anspruch auf Herausgabe einer Sache in den Anspruch auf das Interesse verwandelt, die Kompensation mit einer Geldforderung nicht ausgeschlossen ist, daß dies aber erst von dem Momente der Umwandlung an eintritt. Eine hiervon abweichende Ansicht läßt sich auch nicht, wie die Beklagte meint, aus dem Urteile des Reichsgerichtes

vom 5. Januar 1884 (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 11 S. 301) herleiten. Dasselbe beruht vielmehr auf der Erwägung, es genüge für die Kompensabilität, daß die Gegenforderung in dem Augenblicke, wo die Forderung geltend gemacht werden kann, fällig sei.

Im vorliegenden Falle hat aber die Person des Gläubigers infolge der Cessionen gewechselt, und es ist deshalb zu entscheiden, ob die Anwendung des soeben gedachten Grundsatzes über die Kompensabilität durch diesen Umstand beseitigt wird. Das Allgemeine Landrecht bestimmt im §. 407 I. 11, daß die Verpflichtung des Schuldners durch die Abtretung des Rechtes an einen anderen niemals erschwert werden darf, und im §. 313 I. 16, daß gegen eine cedirte Forderung der Schuldner nur das, was er an den ersten Inhaber vor bekannt gemachter Cession zu fordern hatte, und seine eigenen Forderungen an den dormaligen Inhaber abrechnen kann. Das Reichsgericht hat aus diesen Vorschriften gefolgert, daß durch die Loslösung des Forderungsrechtes von der Person des Cedenten, wie sie im Zeitpunkte der Bekanntmachung der Cession geschieht, das Forderungsrecht in der Lage, in welcher es sich in diesem Zeitpunkte befindet, fixiert wird (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 302, Bd. 4 S. 256). Diese Loslösung hat hier unbestritten am 19. Februar 1889 stattgefunden. Für das nunmehr eintretende Rechtsverhältnis bestimmt der §. 414 A.L.R. I. 11, daß der Schuldner verpflichtet ist, sich über die abgetretene Forderung mit dem Cedenten nicht weiter einzulassen. Dadurch wird der Cessionar dagegen gesichert, daß seine Gläubigerstellung ohne seine Mitwirkung erschwert wird, und daß ihm neue Einreden aus der Person des Cedenten, welche zur Zeit der Bekanntmachung noch nicht bestanden, entgegengesetzt werden können.

Das Reichsgericht hat angenommen, daß der Schuldner auch dann keine günstigere Lage für sich beanspruchen darf, wenn der Cessionar nach der Bekanntmachung der Cession, also nach der Loslösung des Forderungsrechtes von der Person des Cedenten, durch Handlungen, welche von seinem freien Willen abhängen, die Umwandlung der auf Leistung einer Handlung gerichteten Forderung in eine Interesseforderung bewirkt und dadurch die Gleichartigkeit der cedirten Forderung mit einer anderen des Schuldners herbeiführt. Wenn auch beide auf Liberation und auf Geldzahlung gerichteten Ansprüche sich auf denselben Rechtsgrund stützen, so wird doch durch die spätere

Rechtshandlung des Cessionars der Gegenstand der Forderung ein anderer.

Vgl. Eccius, Preuß. Privatrecht 6. Aufl. §. 106 Anm. 19 Bb. 1 S. 717.

Der Kläger fordert hier wegen der Befriedigung der Pfandgläubiger durch ihn statt der Liberation den Ersatz seiner Auslagen. Wollte man dieser Klage gegenüber der Schuldnerin (der Beklagten) dieselben Rechte gegen den Cessionar (den Kläger) einräumen, welche sie ohne die Cession gegen den Cedenten (W.) gehabt haben würde, so hätte durch die Cession eine Lösung des Schuldverhältnisses zwischen W. und der Beklagten nicht stattgefunden, und die Kompensabilität der beiden Forderungen wäre nicht erst mit dem Zeitpunkte der Umwandlung der Forderung einer Handlung in eine Interesseforderung eingetreten. Es läßt sich nicht als vom Gesetze gewollt annehmen, daß der Schuldner durch Verzögerung oder Verweigerung seiner vertragmäßigen Verpflichtung sich eine günstigere Lage verschaffen darf, als er bei rechtzeitiger Erfüllung derselben gehabt haben würde. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes über die Wirkungen der Cession sichern vielmehr dem Schuldner nur das Recht, daß seine Lage nicht verschlechtert wird. Er behält die Einreden, welche ihm zur Zeit der Bekanntmachung der Cession zustanden. Ihm steht aber nicht das Recht zu, auf Grund späterer Handlungen des Cessionars diesem die Einrede der Kompensation aus der Person des Cedenten entgegenzustellen.“ . . .